

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 884 - 884

Goldschmidt, Richard: Kritische Beleuchtung der Uebergriffe der historischen Schule und der Philosophie in der Rechtswissenschaft

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dem Verfasser für die Sichtung und Erläuterung dieses Rechtsstoffes Dank schuldet. Die erste Abtheilung des Buches betrifft die Besteuerung des stehenden Gewerbes. Der Verfasser giebt unter 14 Nummern den Text der einschlägigen Gesetze (vom 30. Mai 1820 bis 5. Juni 1874) mit erklärenden Bemerkungen, unter stetem Hinweis auf die zu den Gesetzen erlassenen Reskripte und Judikate. Ein Anhang hierzu bringt die ministeriellen allgemeinen Anweisungen und Instruktionen, auch das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen. In ähnlicher Weise behandelt die zweite Abtheilung die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes (Gesetze vom 3. Juli 1876 und 27. Februar 1880), während die dritte Abtheilung eine Reihe von Gesetzen und Erlassen verschiedenen Inhalts, welche sich auf die Gewerbesteuerungsgesetzgebung beziehen, bringt. Ein Sachregister und ein chronologisches Register erleichtern die Benutzung des Buches.

R a s s o w.

68.

Kritische Beleuchtung der Uebergrieffe der historischen Schule und der Philosophie in der Rechtswissenschaft. Von Richard Goldschmidt. Berlin u. Leipzig 1886. Verlag von J. Guttentag (D. Collin).

Nach einem Vorwort und einer Einleitung behandelt der Verfasser aus dem Civilrecht in Kap. I. die Entstehung der Obligationen als Beispiel eines philosophischen Rechtsproblems, im Kap. II. Rechtsprobleme, welche innerhalb der systematischen Darstellung des positiven Rechts stehen, aber für jedes Rechtssystem gleiche Bedeutung haben und nicht dogmatisch, sondern dialektisch zu entwickeln sind (speziell: gewissermaßen internationale Rechtsprobleme, die Fiktion, Undeutung des allgemeinen Begriffs der juristischen Person, des Eigenthums und des Pfandrechts). Sodann aus dem Strafrecht: Kritik der Reichsgerichtsentscheidungen über die Strafbarkeit des Versuchs mit absolut untauglichen Mitteln und am absolut untauglichen Objekte.

Der Verfasser rechtfertigt sich in dem Vorwort wegen der Kühnheit, daß er durch den Titel etwas ganz Neues in Aussicht stellt. Wir möchten bezweifeln, ob es dieser Rechtfertigung bedurfte. Denn für uns enthält die Arbeit nichts Neues von Erheblichkeit. Wer aber Neues darin findet, wird dem Verfasser gewiß nicht das Recht absprechen, dies zu veröffentlichen und die darauf gerichtete Absicht durch den Titel zum Ausdruck zu bringen. Viel eher hätte es der Entschuldigung bedurft, daß der Verfasser dem Titel keine Einschränkung hinzugefügt hat. Denn wer die 74 Seiten lange Schrift durchliest, wird sich überzeugen, daß der Verfasser zwar über einzelne Fragen seine Ansicht entwickelt, daß dagegen von dem gewaltigen Einfluß, welchen die Philosophie, namentlich die Lehre vom sog. Naturrecht, und die historische Schule auf die Entwicklung des jetzigen Rechts gehabt haben, sehr wenig die Rede ist. Oder rechnet der Verfasser etwa die unberührt gebliebenen Punkte nicht zu den Uebergrieffen?

Die Schrift ist im Uebrigen klar und leicht verständlich geschrieben,